

Entgeltordnung ab 01.01.2018

(Anlage zu den Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten im Dörpshus der Gemeinde Holm)

1.	Für den großen Raum (für ca. 120 Personen) <i>(Altentagesstätte; mit Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>	Nutzungsentgelt bisher	Nutzungsentgelt + 1,58%	gerundet/ Vorschlag Bgm
1.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	33,00 EUR	34,00 EUR	35,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	39,00 EUR	40,00 EUR	50,00 EUR
1.2	für Privatpersonen aus Holm	108,00 EUR	110,00 EUR	110,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	140,00 EUR	142,00 EUR	150,00 EUR
1.3	für auswärtige Privatpersonen	257,00 EUR	261,00 EUR	260,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	291,00 EUR	295,00 EUR	300,00 EUR
1.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	108,00 EUR	110,00 EUR	110,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	140,00 EUR	142,00 EUR	150,00 EUR
2.	Für den großen Raum im Dachgeschoss <i>(Ohne Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>			
2.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	29,00 EUR	29,00 EUR	30,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 2 Tage	37,00 EUR	38,00 EUR	40,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	45,00 EUR	46,00 EUR	60,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	84,00 EUR	85,00 EUR	100,00 EUR
2.2	für Privatpersonen aus Holm	70,00 EUR	71,00 EUR	75,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	146,00 EUR	148,00 EUR	150,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	296,00 EUR	301,00 EUR	300,00 EUR
2.3	für auswärtige Privatpersonen	199,00 EUR	202,00 EUR	200,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	348,00 EUR	353,00 EUR	350,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	640,00 EUR	650,00 EUR	700,00 EUR
2.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	70,00 EUR	71,00 EUR	75,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	146,00 EUR	148,00 EUR	150,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	296,00 EUR	301,00 EUR	300,00 EUR
3.	Klavier	36,00 EUR	37,00 EUR	40,00 EUR
4.	Kaution zur Sicherstellung, dass nur die gemeinde-eigene Verstärkeranlage über die vorhandenen Lautsprecher betrieben wird	300,00 EUR		

Sie wird nach der Veranstaltung nur erstattet, wenn keine externe Beschallungsanlage benutzt worden ist
(Ziffer 17.5.3 der Benutzungsordnung vom 01.10.1999).